

**Satzung für das Jugendamt  
der Stadt Coesfeld**  
vom

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 17.12.2009 aufgrund

- des §§ 69, 70 SGB VIII, - Kinder und Jugendhilfe -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696),
- des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG KJHG- in der Fassung vom 28.10.2008 (GV. NRW. 2008 S. 664)
- und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514 – GGV.NRW.2023-),

folgende Satzung für die Stadt Coesfeld als öffentlicher Träger der Jugendhilfe (im folgenden Jugendamt) beschlossen:

**I.**  
**Das Jugendamt**

**§ 1**  
**Aufbau und Gliederung**

Das Jugendamt besteht aus dem Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales im folgenden Jugendhilfeausschuss genannt und der Verwaltung des Jugendamtes im Sinne der §§ 69, 70 SGB VIII.

Aufgaben der Verwaltung/Zuständigkeiten des Ausschusses außerhalb des SGB VIII bleiben davon unberührt.

**§ 2**  
**Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Bundes- und Landesgesetze, die den Aufgabenbestand der Jugendämter berühren, und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe für das Gebiet der Stadt Coesfeld zuständig.

**§ 3**  
**Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend- und Familienhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll mit der freien Jugendhilfe und anderen Trägern zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgabe sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt besonders im Planungsprozess. Das Erfordernis der Zusammenarbeit besteht gleichermaßen gegenüber allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen

und ihrer Familien befassen, z. B. Familien- und Jugendgerichte, Agentur für Arbeit, Zentrum für Arbeit, Schulbehörden, Polizeidienststellen, Kirchen (§ 81 SGB VIII).

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

(1) Dem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII 9 Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Coesfeld wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Sie werden vom Rat der Stadt Coesfeld in einem Wahlgang gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl ist ein paritätisches Geschlechtsverhältnis anzustreben. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld.

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder zu b) sind die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger; sie haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Kinder- und Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen. Bei der Wahl der von freien Trägern genannten Frauen und Männer ist der Rat an deren jeweils vorgeschlagene Funktion (Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter) gebunden.

(3) Beratende Mitglieder sind gem. § 5 AG-KJHG:

- a) der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung,
- b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung,
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichtes bestellt wird,
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird,
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Abteilung Schulen des Regierungspräsidenten Münster bestellt wird,
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat/von der Landrätin des Kreises Coesfeld als Kreispolizeibehörde bestellt wird,

- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
- h) gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NW je ein/e Vertreter/in der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Vertreterin/ ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

## § 5

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in diesen Angelegenheiten gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Er befasst sich insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung,
- der Förderung der freien Jugendhilfe,
- Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

(3) Er entscheidet im Rahmen von Abs. 1 S. 2 über

- a) das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
- b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- c) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII i.V. m. den §§ 18 ff Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- d) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben,
- f) zusätzliche Förderung nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

(4) Zu seinen Aufgaben gehören ferner:

- die Vorberatung des Haushaltes für seinen Zuständigkeitsbereich,
- die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 6 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/ die Vorsitzende/n und seinen/ ihren Stellvertreter/in.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 7 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### **§ 8 Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder in seinem/ihren Auftrag vom Leiter/von der Leiterin des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der/die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrer Auftrag der/die Leiter/in des Jugendamtes ist verpflichtet, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bis dahin geltende Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld vom 01.07.1993 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Coesfeld am 17.12.2009 beschlossene Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.